

### 2.4.3 Aufzeichnungspflichten

Im Rahmen der Nicht-EU- und der EU-Regelung (§§ 18i, 18j UStG) muss der Unternehmer dabei gem. Art. 63c Abs. 1 MwStVO folgende Aufzeichnungen zu den einzelnen Umsätzen führen:

- EU-Mitgliedstaat, in dessen Gebiet der Leistungsort liegt
- Art der erbrachten sonstigen Leistung oder Beschreibung und Menge der gelieferten Gegenstände
- Datum der Leistungserbringung
- Bemessungsgrundlage unter Angabe der verwendeten Währung
- jede anschließende Änderung der Bemessungsgrundlage
- anzuwendender Steuersatz
- Betrag der zu zahlenden Umsatzsteuer unter Angabe der verwendeten Währung
- Datum und Betrag der erhaltenen Zahlungen
- alle vor Erbringung der Leistung erhaltenen Anzahlungen
- falls eine Rechnung ausgestellt wurde, die darin enthaltenen Informationen
- in Bezug auf **sonstige Leistungen die Informationen, die zur Bestimmung des Ortes verwendet werden**, an dem der Empfänger ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat;
- in Bezug auf **Lieferungen die Informationen, die zur Bestimmung des Ortes verwendet werden**, an dem die Versendung oder Beförderung der Gegenstände zum Erwerber beginnt und endet;
- jegliche Nachweise über etwaige Rücksendungen von Gegenständen, einschließlich der Bemessungsgrundlage und des anzuwendenden Steuersatzes.

Diese Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren, um eine Prüfung durch die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten zu ermöglichen.